

Verordnung über die Beglaubigungsgebühren sowie die Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle und des Ausländerrechts (GVö)

Vom 4. Juni 2024 (Stand 1. Juli 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf die Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG) vom 24. Oktober 2007 ¹⁾, die Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAWG) vom 20. September 2002 ²⁾, das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) vom 11. Januar 2017 ³⁾, das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ⁴⁾ sowie die Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972 ⁵⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [221324](#),

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Beglaubigungen, der Einwohnerkontrolle, des Namensrechts, des Ausländerrechts und des amtlichen Schriftenrechts, soweit sie nicht in anderen Erlassen des Bundes oder des Kantons geregelt ist.

§ 2 Allgemeine Verwaltungsgebühren

¹ Die Gebühr beträgt:

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | für das Erstellen von Fotokopien, pro Kopie | Fr. 2 |
| b) | für Kommunikations- und Übermittlungsleistungen | die effektiven Kosten |

§ 3 Beglaubigungsgebühren

¹ Die Gebühr beträgt für die Beglaubigung:

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | einer Einzelunterschrift (persönliche oder Firmenunterschrift) | Fr. 15 |
| b) | einer Kollektivunterschrift (Firmenunterschrift) | Fr. 20 |
| c) | einer notariellen oder amtlichen Unterschrift | Fr. 15 |
| d) | der Echtheit einer öffentlichen Urkunde (Apostille) | Fr. 20 |
| e) | der Übereinstimmung von Bücher- und Protokollauszügen, Fotokopien usw. mit dem Original: | |
| 1. | für die erste Seite | Fr. 12 |
| 2. | für jede weitere Seite | Fr. 4 |

§ 4 Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle

¹ Die Gebühr beträgt:

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | für amtliche Bescheinigungen | Fr. 20 |
| b) | für Lebensbescheinigungen am Schalter | Fr. 10 |
| c) | für Schriftenbesorgung und Schriftennachsendungen | Fr. 20 |

¹⁾ SR [142.209](#)

²⁾ SR [143.11](#)

³⁾ SG [122.200](#)

⁴⁾ SG [153.800](#)

⁵⁾ SG [153.810](#)

d)	für Adressauskünfte,	
1.	pro Adresse	Fr. 10
2.	bei Listenauskünften pro Adresse	Fr. 5
e)	für Archivauskünfte, pro Anfrage	Fr. 30
f)	für die Anmeldung, pro Person	Fr. 25
g)	für die Abmeldung,	
1.	pro Person	Fr. 20
2.	pro Haushalt	Fr. 40
h)	für die schuldhafte amtliche Streichung	Fr. 40
i)	für die Ausstellung eines Heimatausweises,	
1.	pro Person	Fr. 25
2.	Verlängerung	Fr. 15
j)	für die Registrierung oder Änderung eines Geschäftseintrages	Fr. 25

§ 5 *Gebühren im Bereich Namensänderungen*

¹ Die Gebühr beträgt:

a)	für Vornamensänderungen	Fr. 200
b)	für Familiennamensänderungen	Fr. 400
c)	für gleichzeitige Vor- und Familiennamensänderungen	Fr. 500

² Stellen mehrere Familienmitglieder ein Namensänderungsgesuch, so kann die Gebühr reduziert werden.

§ 6 *Gebühren auf dem Gebiet des Ausländerrechts*

¹ Die in Art. 8 und 12 der GebV-AIG aufgeführten Höchstgebühren gelten als kantonale Gebühren.

² Es werden zudem die folgenden Gebühren erhoben:

a)	für ausländerrechtliche Verfügungen, insbesondere die Verweigerung einer Bewilligung, den Widerruf einer Bewilligung	bis Fr. 500
b)	für die Verwarnung	bis Fr. 200
c)	für die Aufhebung einer Verfügung nach § 6 Abs. 2 lit. a, sofern die Verfügung aufgrund mangelhafter Mitwirkung der Verfügungsadressatin oder des Verfügungsadressaten im Verfahren ergangen ist	bis Fr. 500
d)	für die Abschreibung des Verfahrens	bis Fr. 100
e)	für die Ausstellung der Anwesenheitsbestätigung	Fr. 20
f)	für die Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung	Fr. 50
g)	für die Bescheinigung betreffend Wegfall der Grenzgängereigenschaft	Fr. 20

§ 7 *Gebühren für amtliche Ausweise für Schweizer Staatsangehörige*

¹ Für amtliche Ausweise für Schweizer Staatsangehörige und weitere Dienstleistungen werden die in der Ausweisverordnung festgelegten Gebühren erhoben.

² Es werden zudem die folgenden Gebühren erhoben:

a)	Bearbeitungsgebühr für den Verlust gültiger Ausweise	Fr. 20
b)	Verwaltung/Depot von Zweitpässen, Gebühr pro Kalenderjahr	Fr. 20

§ 8 *Gebührenbemessung*

¹ Für Verfügungen und Dienstleistungen ohne festen Gebührensatz werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen.

² Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis Fr. 100 bis Fr. 250.

§ 9 *Gebühreuzuschlag*

¹ Es können folgende Zuschläge erhoben werden:

- a) für Verfügungen und Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich erlassen oder erbracht werden bis zu 50 % der ordentlichen Gebühr
- b) für Verfahren und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang oder besonderer Schwierigkeit bis zu Fr. 250
- c) für Übersetzungen die effektiven Kosten
- d) für Leistungen anderer Behörden oder Dritter die effektiven Kosten
- e) für das unentschuldigte Nichterscheinen zu Terminen bei Behörden bis zu Fr. 50
- f) ab der zweiten Mahnung für die Nichteinreichung von Dokumenten Fr. 20
- g) für schriftliche Vorladungen, die wegen Versäumnissen zu erlassen sind Fr. 40

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Beglaubigungsgebühren sowie die Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle und des Ausländerrechts (GVo) vom 3. Februar 2009 aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
04.06.2024	01.07.2024	Erlass	Erstfassung	KB 08.06.2024

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	04.06.2024	01.07.2024	Erstfassung	KB 08.06.2024